S 6 BA 2964/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	7.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 BA 2964/18
Datum	03.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 BA 1671/22
Datum	26.06.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 3.Â MÃ¤rz 2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt auch die Kosten des Berufungsverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen, welche ihre Kosten selbst tragen.

Tatbestand

Streitig ist, ob die KlÃ¤gerin fÃ¼r den Beigeladenen zu 1) SozialversicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit vom 1.Â Januar 2012 bis zum 31.Â Dezember 2015 in HÃ¶he von insgesamt 65.825,99Â Euro nachzuentrichten hat.

Der Beigeladene zu 1), der zunÃ¤chst als Einzelunternehmer tÃ¤tig gewesen war, grÃ¼ndete mit seiner Ehefrau mit notariellem Gesellschaftsvertrag vom 14.Â Dezember 1994 und Nachtrag vom 7.Â Februar 1995 die KlÃ¤gerin, die in der Folgezeit in das Handelsregister eingetragen wurde. Gegenstand des Unternehmens sind technische Dokumentationen, Desktop-Publishing (DTP), CAD-Konstruktionen und EDV-Dienstleistungen. Der Beigeladene zu 1) war seit GrÃ¼ndung der

KlÃ¤gerin Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer mit einer Stammeinlage von 24.000,00Â DM, daneben war seine Ehefrau Gesellschafterin mit einer Stammeinlage von 26.000,00Â DM.

Der Gesellschaftsvertrag (GV) vom 14.Â Dezember 1994 mit Nachtrag vom 7. Februar 1995 enthielt u.a. folgende Regelungen:

â€Â§ 6 ZustimmungsbedÃ¼rftige GeschÃ¤fte
Zur Vornahme von GeschÃ¤ften, die Ã¼ber den gewÃ¶hnlichen Betrieb des HandelsgeschÃ¤fts derÂ Â Gesellschaft hinausgehen, ist im InnenverhÃ¤ltnis die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich.
Zu folgenden GeschÃ¤ften ist im InnenverhÃ¤ltnis eine Mehrheit von 75 v.H. des gesamten stimmberechtigten Kapitals erforderlich:
Erwerb, VerÃ¤uÃ€erung und Belastung von GrundstÃ¼cken und grundstÃ¼cksgleichen Rechten sowie die Vornahme von Neu- und Umbauten von BetriebsgebÃ¤uden,
Beteiligung an anderen Unternehmen und Ã€bernahme anderer Unternehmen sowie die Ã€bernahme der Vertretung anderer Unternehmungen,
Eingehung von Wechselverbindlichkeiten Ã¼ber den Betrag von DM 10.000,00 im Einzelfall,
Ã€bernahme von BÃ¼rgschaften,
Aufnahme von Krediten Ã¼ber den Betrag von DM 10.000,00,
Errichtung von Zweigniederlassungen,
Einstellung und Entlassung von gewerblichen Arbeitnehmern und Ã€nderung von bestehenden ArbeitsvertrÃ¤gen,
Abschluss von EinzelgeschÃ¤ften mit einem Gesamtvolumen von Ã¼ber DM 10.000,00.

Â§Â 7 Gesellschafterversammlung, BeschlÃ¼sse
BeschlÃ¼sse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn das Gesetz oder dieser Vertrag nicht zwingend eine hÃ¶here Mehrheit vorschreiben.
Ein Gesellschafterbeschluss mit Dreiviertelmehrheit des ganzen stimmberechtigten Kapitals ist erforderlich fÃ¼r
KapitalerhÃ¶hungen oder Kapitalherabsetzungen,
die AuflÃ¶sung der Gesellschaft,
Ã€nderungen des Gesellschaftsvertrages.
[â€¦]
Die Stimmberechtigung richtet sich nach der Kapitalbeteiligung. Auf je DMÂ 100,00 eines GeschÃ¤ftsanteils entfÃ¤llt eine Stimme. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfÃ¤hig, wenn mindestens 75% des Stammkapitals vertreten sind. [â€¦] Auch ein von der Beschlussfassung betroffener Gesellschafter darf mitstimmen, soweit sich aus diesem Vertrag im Einzelfall nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.â€

In dem am 16.Â Dezember 1994 zwischen der KlÃ¤gerin und dem Beigeladenen zu 1 geschlossenen GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer-Anstellungsvertrag wurden u.a. folgende Regelungen getroffen:

â□□Â§Â 1 Aufgaben und TÃ¤tigkeitsbereich
Der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer ist alleinvertretungsberechtigt. Er hat alle GeschÃ¤ftsfÃ¼hrungsaufgaben, die im Rahmen der TÃ¤tigkeit des Unternehmens anfallen, zu erledigen. [â□¦]
Der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer ist von den BeschrÃ¤nkungen des Â§Â 181 BGB befreit.

Â§Â 4 Vertragsdauer
Der Vertrag beginnt am 1.Â Januar 1995 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekÃ¼ndigt werden. Die gesetzlichen Bestimmungen Ã¼ber eine KÃ¼ndigung ohne Einhaltung einer KÃ¼ndigungsfrist bleiben unberÃ¼hrt.
[â□¦]
Die Abberufung des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers ist nur aus wichtigem Grund mÃ¶glich und ihm gegenÃ¼ber durch die Gesellschafterversammlung zu begrÃ¼nden. Eine KÃ¼ndigung bedarf einer gesonderten ErklÃ¤rung. [â□¦]
Im Falle der KÃ¼ndigung des Vertrags durch die Gesellschaft, gleich ob im Wege der ordentlichen oder auÃ□erordentlichen KÃ¼ndigung, sowie im Falle der KÃ¼ndigung des Vertrags durch den GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer aus wichtigem Grund, ist die Gesellschaft verpflichtet, an den GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer eine Abfindung zu bezahlen. [â□¦]

Â§Â 5 BezÃ¼ge
Der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer erhÃ¤lt eine monatliche Brutto-VergÃ¼tung von DMÂ 5.000,00. DarÃ¼ber hinaus wird dem GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer ein Urlaubsgeld und ein Weihnachtsgeld jeweils in HÃ¶he eines Monatsgehalts gewÃ¤hrt, das jeweils am 30.06. bzw. 30.11. eines jeden Jahres zur Auszahlung gelangt.
Ã□ber das vereinbarte Jahresgehalt hinaus werden sonstige GehaltsbezÃ¼ge nicht vereinbart. Die Vertragsparteien sind sich darÃ¼ber einig, dass eventuelle Ã□berarbeit oder Mehrarbeit pauschal mit dem in Abs.Â 1 genannten Gehalt abgegolten ist.
Der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer erhÃ¤lt neben seinen FestbezÃ¼gen eine erfolgsabhÃ¤ngige VergÃ¼tung (Tantieme) in HÃ¶he von 20% des Gewinns laut Steuerbilanz nach Verrechnung mit VerlustvortrÃ¤gen und vor Abzug der KÃ¶rperschaft- und Gewerbesteuer. [â□¦] Der Anspruch auf Tantieme entfÃ¤llt, wenn dem GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer von der Gesellschaft aus wichtigem Grund gekÃ¼ndigt wird, fÃ¼r das GeschÃ¤ftsjahr der KÃ¼ndigung. Scheidet der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer aus sonstigen GrÃ¼nden wÃ¤hrend des GeschÃ¤ftsjahres aus seinem Amt aus, hat er Anspruch auf zeitanteilige Tantieme.
Die BezÃ¼ge des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers werden von der Gesellschafterversammlung im Jahresabstand auf Angemessenheit und Vergleichbarkeit mit den BezÃ¼gen von GeschÃ¤ftsfÃ¼hrern anderer Unternehmen Ã¼berprÃ¼ft.

Â§Â 6 Gehaltsfortzahlung
Ist der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer an der AusÃ¼bung seiner Dienste durch Krankheit oder durch andere unverschuldete UmstÃ¤nde verhindert, so behÃ¤lt er den Anspruch auf seine BezÃ¼ge gemÃ¤Ã□ Â§Â 5 Abs.Â 1 fÃ¼r die Dauer von sechs Wochen nach Eintritt des Verhinderungsfalles.

Nach Ablauf von sechs Wochen zahlt die Gesellschaft einen Krankengeldzuschuss fÃ¼r lÃ¤ngstens zwÃ¶lf Monate. Der Krankengeldzuschuss soll die Differenz zwischen Krankengeld und dem monatlichen Nettogehalt ausgleichen. Die Gesellschaft behÃ¤lt sich die Anrechnung von ErsatzansprÃ¼chen des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers gegenÃ¼ber Dritten vor. Die Lohn- und gegebenenfalls Kirchensteuer auf die Differenzzahlung trÃ¤gt die Gesellschaft.
Besteht kein Anspruch auf Krankengeld, wird als Krankengeld im Sinne dieses Vertrags der Betrag zugrunde gelegt, den der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer durch eine seinem Einkommen gemÃ¤Ã□e Versicherung bei der zustÃ¤ndigen Ortskrankenkasse erhalten hÃ¤tte. [â□¦]

Â§ 7 Urlaub
Dem GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer steht jÃ¤hrlich ein Erholungsurlaub von 30 Arbeitstagen zu. Kann der Urlaub in einem Kalenderjahr aus betrieblichen GrÃ¼nden nicht genommen werden, so erhÃ¤lt der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer eine Urlaubsabgeltung in HÃ¶he eines anteiligen Festgehalts fÃ¼r jeden nicht genommenen Urlaubstag.
Pro Jahr der Dauer des Anstellungsvertrages erhÃ¤lt der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer jeweils einen halben Urlaubstag.
Der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer hat den Urlaubszeitpunkt und die Urlaubsdauer unter BerÃ¼cksichtigung seiner Aufgabenstellung und der Belange und Interessen der Gesellschaft zu wÃ¤hlen.â□□

In der Zeit vom 19.Â Dezember 2016 bis zum 29.Â September 2017 fÃ¼hrte die Beklagte bei der KlÃ¤gerin eine BetriebsprÃ¼fung durch. Nach Abschluss der PrÃ¼fung und AnhÃ¶rung der KlÃ¤gerin fÃ¼hrte diese mit Schreiben vom 19. September 2017 u.a. aus, die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1) sei jedenfalls Gegenstand der BetriebsprÃ¼fung 2008 gewesen, dessen Lohnunterlagen und VertrÃ¤ge seien durch den BetriebsprÃ¼fer erbeten und eingesehen worden. Das habe die Aussage veranlasst, der Sozialversicherungsstatus sei unstreitig nicht pflichtig und damit zutreffend behandelt, so dass eine Aufnahme in den Bescheid keine Folgen brÃ¤chte und deshalb durch den BetriebsprÃ¼fdienst auf AusfÃ¼hrungen im Bescheid verzichtet worden sei.

Mit Bescheid vom 24.Â November 2017 stellte die Beklagte fest, dass der Beigeladene zu 1) seine TÃ¤tigkeit als Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer bei der KlÃ¤gerin seit dem 16.Â Dezember 1994 im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausÃ¼be. Es bestehe grundsÃ¤tzlich Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung, Versicherungspflicht in der Rentenversicherung sowie Versicherungspflicht nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung. Weiter setzte sie eine Nachforderung fÃ¼r die Zeit vom 1.Â Januar 2012 bis 31.Â Dezember 2015 in HÃ¶he von insgesamt 65.825,99Â Euro fest. Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin am 20.Â Dezember 2017 Widerspruch. Zur BegrÃ¼ndung des Widerspruchs trug die KlÃ¤gerin vor, die Einzugsstelle habe es abgelehnt, den Beigeladenen zu 1) als Pflichtmitglied aufzunehmen, weshalb sie darauf vertrauen durfte, dass keine BeitrÃ¤ge erhoben wÃ¼rden. Mit Schreiben vom 15. Mai 2018 wurde dies dahingehend prÃ¤zisiert, es sei mÃ¼ndlich mitgeteilt worden, dass bei den gegebenen VerhÃ¤ltnissen eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung nicht gegeben sei. Der Beigeladene zu 1) habe eine klare Entscheidung der

Einzugsstelle mitgeteilt bekommen. Nachdem der Beigeladene zu 1) von seinem Krankenkassenwahlrecht Gebrauch gemacht und im Falle der Versicherungspflicht die M1 BKK als Einzugsstelle gewÃ¤hlt hatte, Ã¤nderte die Beklagte mit Bescheid vom 20.Â Februar 2018 den angefochtenen Bescheid dahingehend ab, dass der Nachforderungsbetrag auf nunmehr 65.446,43Â Euro festgesetzt wurde. Mit Widerspruchsbescheid vom 30.Â August 2018 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 1.Â Oktober 2018 Klage zum Sozialgericht Ulm (SG) erhoben. Mit Beschluss vom 19.Â Februar 2020 hat das SG die Beigeladenen Ziff.Â 1 und 2 sowie die B1-BKK zum Verfahren beigeladen. Mit Beschluss vom 7.Â Oktober 2021 hat das SG den Beschluss vom 19.Â Februar 2020 bezÃ¼glich der Beiladung der B1-BKK aufgehoben und die M1 BKK (jetzt m2 BKK, im Folgenden: Beigeladene zu 3) zum Verfahren beigeladen. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 3.Â MÃ¤rz 2022 hat der Beigeladene zu 1) vorgetragen, im Jahr 2004 oder 2008 habe ihm der damalige BetriebsprÃ¼fer anlÃ¤sslich einer BetriebsprÃ¼fung nach Durchsicht seines GeschÃ¤ftsfÃ¼hrervertrages gesagt, es sei alles in Ordnung, es sei richtig, ihn als selbstÃ¤ndig einzustufen.

Mit Urteil vom 3.Â MÃ¤rz 2022 hat das SG die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, im streitigen Zeitraum sei der Beigeladene zu 1) als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin sozialversicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen. Allein aufgrund seiner Beteiligung am Stammkapital der KlÃ¤gerin von lediglich 48 v.H. und der MÃ¶glichkeit, dass die KlÃ¤gerin BeschlÃ¼sse mit einfacher Mehrheit fassen kÃ¶nne, habe dem Beigeladenen zu 1) weder die erforderliche Rechtsmacht zugestanden, BeschlÃ¼sse der Gesellschaft zu fassen, noch das Zustandekommen von BeschlÃ¼ssen zu verhindern. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne sich auch nicht auf Vertrauensschutz berufen. Es sei weder vorgetragen noch ersichtlich, dass die Einzugsstelle die Aufnahme des Beigeladenen zu 1) in die gesetzliche Krankenversicherung und/oder die gesetzliche Rentenversicherung mittels Bescheid abgelehnt habe. Erfolge eine Anmeldung eines GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers einer GmbH, sei zudem ein Statusfeststellungsverfahren durchzufÃ¼hren, mit dem die verbindliche Feststellung der Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung erfolge. Ein solches Statusfeststellungsverfahren sei nicht durchgefÃ¼hrt worden. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne sich auch nicht auf Vertrauensschutz aufgrund der vorangegangenen und beanstandungslos gebliebenen BetriebsprÃ¼fungen bzw. aufgrund der bisherigen Rechtsprechung der Sozialgerichte berufen. SchlieÃlich sei nicht ersichtlich, dass anlÃ¤sslich der BetriebsprÃ¼fung im Jahr 2008 ein mÃ¼ndlicher Verwaltungsakt erlassen worden sei, welcher der streitgegenstÃ¤ndlichen Entscheidung entgegenstehe. Selbst wenn der PrÃ¼fer mÃ¼ndlich geÃ¤uÃert habe, dass alles in Ordnung sei, der Beigeladene zu 1) Kopf und Seele des Unternehmens sei und es schon richtig sei, diesen als selbstÃ¤ndig einzustufen, stelle dies mangels Regelung keinen mÃ¼ndlichen Verwaltungsakt dar. Hierin kÃ¶nne allenfalls eine unverbindliche Auskunft Ã¼ber das Ergebnis der BetriebsprÃ¼fung gesehen werden.

Gegen das am 11.Â Mai 2022 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin am 8.Â Juni 2022

Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt. Sie trÃ¤gt vor, nach der GrÃ¼ndung der GmbH im Jahr 1994 habe der Beigeladene zu 1) beabsichtigt, Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung zu werden. Ihm sei jedoch mitgeteilt worden, dass mit Blick auf seine Beteiligung, die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerstellung, dem Vorliegen einer Familien-GmbH und die damals gegebene Kopf-und-Seele-Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) eine Mitgliedschaft mangels abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung nicht in Frage komme. Er habe dann entsprechend private Kranken- und Altersvorsorge getroffen.

Zudem sei zu berÃ¼cksichtigen, dass es im Zeitpunkt der GrÃ¼ndung der GmbH im Jahr 1994 noch kein Statusfeststellungsverfahren gegeben habe. Die Vorschrift des Â§ 7a Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) sei erst mit dem Gesetz zur FÃ¶rderung der SelbstÃ¤ndigkeit vom 20. Dezember 1999 geschaffen worden. Das in Â§ 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV normierte obligatorische Anfrageverfahren bei der Meldung einer BeschÃ¤ftigung von AngehÃ¶rigen sei erst im Jahr 2005 eingefÃ¼hrt worden.

Auch sei die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1) bereits jedenfalls im Jahr 2008 Gegenstand einer vorausgegangenen BetriebsprÃ¼fung gewesen. Seine TÃ¤tigkeit sei Teil der StichprobenprÃ¼fung gewesen. Die der TÃ¤tigkeit zugrunde liegenden VertrÃ¤ge seien vom BetriebsprÃ¼fer angefordert und eingesehen sowie die Richtigkeit der Behandlung der TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1) als nichtsozialversicherungspflichtige SelbstÃ¤ndigkeit bestÃ¤tigt worden. Die Aussage des PrÃ¼fers nach PrÃ¼fung des Gesellschafts- und des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrervertrages, die Handhabe als sozialversicherungsfreie SelbstÃ¤ndigkeit sei zutreffend, stelle einen mÃ¼ndlichen Verwaltungsakt dar, mit welchem festgestellt worden sei, dass der Beigeladene zu 1) nicht der Versicherungspflicht als abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigter unterliege, und der zumindest Vertrauensschutz begrÃ¼nde.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 3.Â MÃ¤rz 2022 sowie den Bescheid der Beklagten vom 24.Â November 2017 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 20.Â Februar 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.Â August 2018 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Die Beigeladenen haben keinen Antrag gestellt.

Die KlÃ¤gerin hat mitgeteilt, dem Beigeladenen zu 1) sei auf Anfrage zur MÃ¶glichkeit einer weiteren gesetzlichen Versicherung lediglich mÃ¼ndlich mitgeteilt worden, dass bei den gegebenen VerhÃ¤ltnissen eine abhÃ¤ngige

BeschÃ¤ftigung nicht gegeben sei, der Beigeladene zu 1) daher als Unternehmer, mithin als selbstÃ¤ndig anzusehen sei. Insoweit sei kein Antrag gestellt oder eine Anmeldung vorgenommen worden.

Die Beklagte hat unter Vorlage des Protokolls der Schlussbesprechung am 30. Januar 2008, des Bescheids vom 11. Februar 2008 (PrÃ¼fzeitraum 13. Mai 2004 bis 31. Dezember 2007), der PrÃ¼fmitteilung vom 13. Dezember 2012 (PrÃ¼fzeitraum 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008) und dem Protokoll der Schlussbesprechung am 29. Januar 2013 sowie des Bescheids vom 29. Januar 2013 (PrÃ¼fzeitraum 1. Dezember 2008 bis 31. Dezember 2011) mitgeteilt, zu den vorangegangenen BetriebsprÃ¼fungen lÃ¤gen darÃ¼ber hinaus keine Unterlagen mehr vor, da die Aufbewahrungsfristen abgelaufen seien.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Beklagtenakten sowie der Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die gemÃ¤Ã Â§ 143 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig. Sie bedurfte insbesondere nicht der Zulassung nach Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 SGG (vgl. dazu Bienert, NZS 2017, 727 ff.), da Ã¼ber eine Beitragsnachforderung von 65.446,43 Euro gestritten wird, sodass der Beschwerdewert von 750,00 Euro (Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG) Ã¼berschritten ist.

Gegenstand des Verfahrens ist das Urteil des SG vom 3. MÃ¤rz 2022 sowie der Bescheid der Beklagten vom 24. November 2017 in der Fassung des Ãnderungsbescheids vom 20. Februar 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30. August 2018, mit dem die Beklagte fÃ¼r den Beigeladenen zu 1) fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2015 BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung sowie die Insolvenzgeldumlage nach Â§ 358 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in HÃ¶he von insgesamt 65.446,43 Euro festgesetzt hat. Hiergegen wendet sich die KlÃ¤gerin statthaft mit der Anfechtungsklage (Â§ 54 Abs. 1 SGG).

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Der Beigeladene zu 1) war in seiner TÃ¤tigkeit als Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2015 bei der KlÃ¤gerin abhÃ¤ngig und sozialversicherungspflichtig beschÃ¤ftigt (1.). Die Beklagte hat im Rahmen vorausgegangener BetriebsprÃ¼fungen auch keine Entscheidung dahingehend getroffen, dass der Beigeladene zu 1) in seiner TÃ¤tigkeit als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin selbstÃ¤ndig tÃ¤tig ist (2.). Der Geltendmachung der BeitrÃ¤ge stehen auch nicht Vertrauensschutzgesichtspunkte entgegen (3.).

Der angefochtene Bescheid der Beklagten ist formell rechtmÃ¤Ãig. Die Beklagte ist nach Â§ 28p Abs. 1 SGB IV in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710) fÃ¼r die Nachforderung von

GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤gen zustÃ¤ndig. Danach prÃ¼fen die TrÃ¤ger der Rentenversicherung bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag ordnungsgemÃ¤Ã erfÃ¼llen; sie prÃ¼fen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen alle vier Jahre (Satz 1). Die PrÃ¼fung umfasst auch die Lohnunterlagen der BeschÃ¤ftigten, fÃ¼r die BeitrÃ¤ge nicht gezahlt wurden (Satz 4). GemÃ¤Ã Â§ 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV erlassen die TrÃ¤ger der Rentenversicherung im Rahmen der PrÃ¼fung Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und BeitragshÃ¶he in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung einschlieÃlich der Widerspruchsbescheide gegenÃ¼ber den Arbeitgebern (Â§ 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV; vgl. zur ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r den Erlass von Nachforderungsbescheiden auch LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 29. Juli 2010 â L 11 R 2595/10 ER-B â juris). Die Beklagte war auch zustÃ¤ndig fÃ¼r die Erhebung der Insolvenzgeldumlage (UI) nach Â§ 358 Abs. 1 SGB III.

Der Bescheid der Beklagten ist auch im Ãbrigen formell rechtmÃ¤Ãig. Insbesondere hat die Beklagte die KlÃ¤gerin vor Erlass des belastenden Bescheids ordnungsgemÃ¤Ã angehÃ¶rt (Â§ 24 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch).

1. Der Beigeladene zu 1) war im streitigen Zeitraum bei der KlÃ¤gerin abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt und unterlag damit der Beitragspflicht in der gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt sind, unterliegen der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gemÃ¤Ã Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung gemÃ¤Ã Â§ 24 Abs. 1 und Â§ 25 Abs. 1 SGB III, der Krankenversicherung (Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch) und der sozialen Pflegeversicherung (Â§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch). BeurteilungsmaÃstab fÃ¼r das Vorliegen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung ist dabei jeweils Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGBÂ IV. Danach ist BeschÃ¤ftigung die nichtselbstÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis. Nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV sind Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

BeschÃ¤ftigung ist gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 1 SGB IV (i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. November 2009, BGBl I 3710) die nichtselbstÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis (Satz 1). Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (Satz 2). Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) setzt eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann â vornehmlich bei Diensten hÃ¶herer Art â eingeschrÃ¤nkt und zur âfunktionsgerecht dienenden Teilhabe am

Arbeitsprozessâ□□ verfeinert sein. DemgegenÃ¼ber ist eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand beschÃ¤ftigt oder selbstÃ¤ndig tÃ¤tig ist, richtet sich danach, welche UmstÃ¤nde das Gesamtbild der Arbeitsleistung prÃ¤gen und hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegen. Die hierzu fÃ¼r die Statusbeurteilung vom BSG entwickelten AbgrenzungsmaÃ□stÃ¤be (vgl. BSG, Urteil vom 4. Juni 2019 â□□ B 12 R 11/18 R â□□ BSGE 128, 191) gelten grundsÃ¤tzlich auch fÃ¼r die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer einer GmbH (stRspr.; vgl. zuletzt BSG, Urteil vom 1. Februar 2022 â□□ B 12 R 19/19 R â□□ juris Rdnr. 12; BSG, Urteil vom 29. Juni 2021 â□□ B 12 R 8/19 R â□□ juris Rdnr. 12; BSG, Urteil vom 23. Februar 2021 â□□ B 12 R 18/18 R â□□ juris Rdnr. 14; BSG, Urteil vom 7. Juli 2020 â□□ B 12 R 17/18 R â□□ SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 49 Rdnr. 16; BSG, Urteil vom 12. Mai 2020 â□□ B 12 KR 30/19 R â□□ BSGE 130, 123 = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 47, Rdnr. 15).

Ist ein GmbH-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer zugleich als Gesellschafter am Kapital der Gesellschaft beteiligt, sind der Umfang der Kapitalbeteiligung und das AusmaÃ□ des sich daraus fÃ¼r ihn ergebenden Einflusses auf die Gesellschaft das wesentliche Merkmal bei der Abgrenzung von abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung und selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit (vgl. zu den Ã¤hnlichen Kriterien des unionsrechtlichen Arbeitnehmerbegriffs EuropÃ¤ischer Gerichtshof , Urteil vom 11. November 2010 â□□ C-232/09 â□□ Slg. 2010, I-11405 Danosa â□□ juris; EuGH, Urteil vom 9. Juli 2015 â□□ C-229/14 â□□ NJW 2015, 2481 Balkaya; EuGH, Urteil vom 10. September 2015 â□□ C-47/14 â□□ ABl EU 2015, Nr. C 363, 8 â□□ juris Rdnr. 42, 47 (Holterman Ferho); Bundesgerichtshof , Urteil vom 26. MÃ¤rz 2019 â□□ II ZR 244/17 â□□ BGHZ 221, 325 Rdnr. 25 ff, 32). Ein Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer ist nicht per se kraft seiner Kapitalbeteiligung selbstÃ¤ndig tÃ¤tig, sondern muss, um nicht als abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigter angesehen zu werden, Ã¼ber seine Gesellschafterstellung hinaus die Rechtsmacht besitzen, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft bestimmen zu kÃ¶nnen. Eine solche Rechtsmacht ist bei Gesellschaftern gegeben, die zumindest 50 v.H. der Anteile am Stammkapital halten. Ein MinderheitsgeschÃ¤ftsfÃ¼hrer wie der Beigeladene zu 1) ist grundsÃ¤tzlich abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt. Er ist ausnahmsweise nur dann als SelbstÃ¤ndiger anzusehen, wenn ihm nach dem Gesellschaftsvertrag eine umfassende (â□echteâ□□ oder â□qualifizierteâ□□), die gesamte UnternehmenstÃ¤tigkeit erfassende SperrminoritÃ¤t eingerÃ¤umt ist. SelbstÃ¤ndig tÃ¤tige Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer mÃ¼ssen in der Lage sein, einen maÃ□geblichen Einfluss auf alle GesellschafterbeschlÃ¼sse auszuÃ¼ben und dadurch die Ausrichtung der GeschÃ¤ftstÃ¤tigkeit des Unternehmens umfassend mitbestimmen zu kÃ¶nnen. Ohne diese MitbestimmungsmÃ¶glichkeit sind Minderheitsgesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer nicht im â□□eigenenâ□□ Unternehmen tÃ¤tig, sondern in weisungsgebundener (Â§ 37 GmbHG), funktionsgerecht dienender Weise in die GmbH als ihre Arbeitgeberin eingegliedert. Deshalb ist eine â□□unechteâ□□, nur auf bestimmte GegenstÃ¤nde begrenzte SperrminoritÃ¤t nicht geeignet, die erforderliche Rechtsmacht zu vermitteln (stRspr; vgl. zuletzt BSG, Urteil vom 1. Februar 2022 â□□ B 12 R 19/19 R â□□ juris Rdnr. 13 m.w.N.).

Ãber solche, einem SelbstÃ¤ndigen im eigenen Unternehmen vergleichbare Einfluss- und MitbestimmungsmÃ¶glichkeiten verfÃ¼gte der Beigeladene zu 1) in der klagenden Gesellschaft im streitigen Zeitraum nicht. Er war mit einer Kapitalbeteiligung von nur 48 v.H. kein Mehrheitsgesellschafter und verfÃ¼gte nach dem Gesellschaftsvertrag in seiner Fassung vom 14. Dezember 1994 und des Nachtrags vom 7. Februar 1995 Ã¼ber keine umfassende, die gesamte UnternehmenstÃ¤tigkeit erfassende SperrminoritÃ¤t. Eine solche ergab sich insbesondere nicht aus Â§ 6 oder Â§ 7 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrags, in denen nur fÃ¼r bestimmte GeschÃ¤fte ein Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 75 v.H. des stimmberechtigten Kapitals erforderlich war. Der Beigeladene zu 1) war somit bei der KlÃ¤gerin abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt, wie auch das SG zutreffend ausgefÃ¼hrt hat. Insoweit wird auf die zutreffenden GrÃ¼nde der angefochtenen Entscheidung gem. Â§ 153 Abs. 2 SGG Bezug genommen.

2. Die Beklagte hat im Rahmen vorausgegangener BetriebsprÃ¼fungen auch keinen Verwaltungsakt erlassen, in welchem Ã¼ber die Sozialversicherungspflicht der TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1) entschieden worden wÃ¤re.

Soweit die KlÃ¤gerin hierzu vorgetragen hat, bei der im Jahr 2008 durchgefÃ¼hrten BetriebsprÃ¼fung seien auch die der TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1) zugrunde liegenden VertrÃ¤ge durch den BetriebsprÃ¼fer eingesehen worden, dieser habe mÃ¼ndlich geÃ¤uÃert, der Sozialversicherungsstatus sei unstreitig nicht pflichtig und damit zutreffend behandelt, so dass eine Aufnahme in den Bescheid keine Folgen brÃ¤chte und deshalb durch den BetriebsprÃ¼fdient auf AusfÃ¼hrungen im (PrÃ¼f-)Bescheid verzichtet worden sei, kann dem nicht der Erlass eines mÃ¼ndlichen Verwaltungsaktes entnommen werden, mit dem Ã¼ber die Versicherungspflicht des Beigeladenen zu 1) entschieden worden wÃ¤re.

Zwar kann ein Verwaltungsakt grundsÃ¤tzlich auch mÃ¼ndlich erlassen werden (Â§ 33 Abs. 2 Satz 1 SGB X). Selbst wenn der PrÃ¼fer aber geÃ¤uÃert haben sollte, die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1) sei nicht sozialversicherungspflichtig, handelt es sich hierbei nicht um einen Verwaltungsakt. Nach Â§ 31 Satz 1 SGB X ist Verwaltungsakt jede VerfÃ¼gung, Entscheidung oder andere hoheitliche MaÃnahme, die eine BehÃ¶rde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des Ã¶ffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach auÃen gerichtet ist. Eine Regelung liegt vor, wenn die BehÃ¶rde eine potentiell verbindliche Rechtsfolge gesetzt hat, d.h. durch die MaÃnahme ohne weiteren Umsetzungsakt Rechte begrÃ¼ndet, geÃ¤ndert, aufgehoben oder verbindlich festgestellt hat (Engelmann in SchÃ¼tze, SGB X, 9. Aufl. 2020, Â§ 31 Rdnr. 40 m.w.N.). Eine Regelung setzt voraus, dass die BehÃ¶rde auch den Willen hat, verbindlich festzulegen, was fÃ¼r den Einzelfall rechtens sein soll. Deshalb handelt es sich bei der ÃuÃerung einer Rechtsansicht durch einen BehÃ¶rdenmitarbeiter nicht um eine Regelung (BSG, Urteil vom 29. Januar 2003 â B 11 AL 47/02 R, juris Rdnr. 22). Der PrÃ¼fer hat in der mÃ¼ndlichen Besprechung der PrÃ¼fergebnisse mit dem Beigeladenen zu 1) keine Regelung getroffen. Selbst wenn als wahr unterstellt wird, dass Gegenstand der BetriebsprÃ¼fung auch die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1) war und diesem gegenÃ¼ber mÃ¼ndlich geÃ¤uÃert worden ist, es liege insoweit eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vor, kommt dem keine

Regelungswirkung zu. Denn nach dem Vortrag der KlÃ¤gerin war auch Inhalt des GesprÃ¤chs, dass die Aufnahme in den Bescheid keine Folgen brÃ¤chte, so dass auf AusfÃ¼hrungen im Bescheid verzichtet worden sei. Danach war Inhalt der Besprechung, dass alle relevanten Regelungen anlÃ¤sslich der BetriebsprÃ¼fung im PrÃ¼fbescheid aufzunehmen seien. Auch nach dem EmpfÃ¤ngerhorizont war die Aussage des PrÃ¼fdienstes deshalb so auszulegen, dass insoweit nichts zu regeln sei. Mangels Regelung ist deshalb auch kein mÃ¼ndlicher Verwaltungsakt erlassen worden.

3. Die KlÃ¤gerin kann sich auch nicht auf Vertrauensschutz dahingehend berufen, dass der Beigeladene zu 1) im streitigen Zeitraum eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt habe.

a) Die KlÃ¤gerin kann keinen Vertrauensschutz nach Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) aufgrund einer Ãnderung der Rechtsprechung beanspruchen. Ein Vertrauensschutz in den Fortbestand von hÃ¶chstrichterlicher Rechtsprechung besteht grundsÃ¤tzlich nicht. HÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung schafft kein Gesetzesrecht und erzeugt keine damit vergleichbare Rechtsbindung. SchutzwÃ¼rdiges Vertrauen in eine bestimmte Rechtslage aufgrund hÃ¶chstrichterlicher Entscheidungen kann in der Regel nur bei Hinzutreten weiterer UmstÃ¤nde, insbesondere bei einer gefestigten und langjÃ¤hrigen Rechtsprechung, entstehen (Scheer in jurisPK-SGB IV, 4. Aufl. 2021 , Â§ 28p Rdnr. 295). Es liegt schon keine verfassungsrechtlich relevante â Abkehrâ von frÃ¼heren RechtsprechungsmaÃstÃ¤ben zur Versicherungspflicht von GmbH-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrern in Familiengesellschaften vor. Insbesondere bestand keine gefestigte und langjÃ¤hrige Rechtsprechung, dass ein Gesellschafter einer Familien-GmbH als selbstÃ¤ndig anzusehen sei, wenn er aufgrund seiner Stellung in der Familie die GeschÃ¤fte der Gesellschaft wie ein Alleingesellschafter nach eigenem GutdÃ¼nken fÃ¼hrte und die Ordnung des Betriebes prÃ¤gte, er quasi â Kopf und Seeleâ des Betriebes war (vgl. ausfÃ¼hrlich BSG, Urteil vom 19. September 2019 â B 12 R 25/18 R â juris Rdnr. 21 ff.). Insoweit wird auf die ausfÃ¼hrliche BegrÃ¼ndung des angefochtenen Urteils gem. Â§ 153 Abs. 2 SGG Bezug genommen.

b) Ein Vertrauensschutz folgt auch nicht daraus, dass vorangegangene BetriebsprÃ¼fungen hinsichtlich des Beigeladenen zu 1) beanstandungsfrei waren. Eine materielle Bindungswirkung kann sich nur insoweit ergeben, als Versicherungs- und/oder Beitragspflicht im Rahmen der PrÃ¼fung personenbezogen fÃ¼r bestimmte ZeitrÃ¤ume durch Verwaltungsakt festgestellt worden sind. Einer pauschal gehaltenen sog. PrÃ¼fmitteilung, nach der die durchgefÃ¼hrte BetriebsprÃ¼fung â ohne Beanstandung geblieben istâ, kommt nach dem objektiven EmpfÃ¤ngerhorizont kein Regelungsgehalt zu; sie ist daher kein Verwaltungsakt, der AnknÃ¼pfungspunkt fÃ¼r Bestands- oder Vertrauensschutz hinsichtlich der Statusfrage des Beigeladenen zu 1) auch fÃ¼r die Zukunft sein kÃ¶nnte (BSG, a.a.O., juris Rdnr. 32).

Im Protokoll der Schlussbesprechung am 30. Januar 2008 Ã¼ber die BetriebsprÃ¼fung nach Â§ 28p SGB IV wurde lediglich beanstandet, dass fÃ¼r zwei

Mitarbeiter die Beitragsnachweise fÃ¼r die Monate Februar bis April 2007 nicht eingereicht worden waren und fÃ¼r drei weitere Mitarbeiter die Meldung korrigiert werden mÃ¼sse. Weiter wurde ausgefÃ¼hrt: â□□Die Sachverhalte wurden mit dem GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer Herrn K1 als Vertreter des Arbeitgebers eingehend besprochen.â□□ Einen Hinweis darauf, dass auch dessen sozialversicherungsrechtlicher Status Gegenstand der PrÃ¼fung oder des GesprÃ¤chs war, lÃ¤sst sich daraus nicht entnehmen. Auch der Bescheid vom 11.Â Februar 2008 betrifft lediglich die im Protokoll festgehaltenen Sachverhalte und enthÃ¤lt den ausdrÃ¼cklichen Hinweis, dass eine stichprobenweise PrÃ¼fung durchgefÃ¼hrt wurde.

Dem Protokoll der Schlussbesprechung am 29. Januar 2013 Ã¼ber die BetriebsprÃ¼fung nach Â§ 28p SGB IV lÃ¤sst sich entnehmen, dass lediglich fÃ¼r bestimmte Mitarbeiter der Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung sowie das Umlageverfahren beanstandet wurden. Es enthÃ¤lt nur den Vermerk, dass die Schlussbesprechung mit dem Beigeladenen zu 1) durchgefÃ¼hrt und beiderseitiges Einvernehmen erzielt wurde. Weder das Protokoll noch der Bescheid vom 29. Januar 2013 enthalten einen Anhaltspunkt dafÃ¼r, dass die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1) fÃ¼r die KlÃ¤gerin Gegenstand der PrÃ¼fung oder auch nur des AbschlussgesprÃ¤chs waren. Eine Entscheidung Ã¼ber die Versicherungspflicht des Beigeladenen zu 1) lÃ¤sst sich damit den vorausgegangenen PrÃ¼fbescheiden nicht entnehmen.

Die Beklagte war auch nicht verpflichtet, in den Bescheiden vom 11. Februar 2008 und vom 29.Â Januar 2012 Ã¼ber die Versicherungspflicht des Beigeladenen zu 1) zu entscheiden, die KlÃ¤gerin kann deshalb auch keinen Vertrauensschutz aus den unterlassenen Hinweisen auf den sozialversicherungsrechtlichen Status des Beigeladenen zu 1) in den PrÃ¼fbescheiden geltend machen. Soweit das BSG im Urteil vom 19. September 2019 ausgefÃ¼hrt hat, die BetriebsprÃ¼fung erstrecke sich zwingend auch auf u.a. geschÃ¤ftsfÃ¼hrende GmbH-Gesellschafter, sofern ihr sozialversicherungsrechtlicher Status nicht bereits durch Verwaltungsakt festgestellt sei, betrifft dies allein PrÃ¼fbescheide, die nach dem 1. Januar 2017 ergangen sind. Denn die Rechtsprechung des BSG grÃ¼ndet auf der zum 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Regelung des Â§ 7 Abs. 4 Satz 2 BVV, wonach der Arbeitgeber durch den PrÃ¼fbescheid oder das AbschlussgesprÃ¤ch zur PrÃ¼fung Hinweise zu den festgestellten Sachverhalten erhalten soll, um in den weiteren Verfahren fehlerhafte Angaben zu vermeiden, und umfasst deshalb nicht davorliegende ZeitrÃ¤ume.

c) Es liegen auch keine sonstigen GrÃ¼nde vor, die einen Vertrauensschutz der KlÃ¤gerin dahingehend begrÃ¼nden kÃ¶nnten, der Beigeladene zu 1) Ã¼be eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit aus. Soweit zunÃ¤chst vorgetragen worden war, die Einzugsstelle habe es abgelehnt, den Beigeladenen zu 1) als Pflichtmitglied aufzunehmen, ist dieser Vortrag im Berufungsverfahren nicht mehr aufrechterhalten worden. Es liegen auch sonst keine Anhaltspunkte dafÃ¼r vor, dass fÃ¼r den Beigeladenen zu 1) ein Antrag auf Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung gestellt worden ist.

d) Der Anspruch auf die Beitragsnachforderung ist auch nicht verwirkt.

Das Rechtsinstitut der Verwirkung ist als AusprÃ¤gung des Grundsatzes von Treu und Glauben (Â§Â 242 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch) auch fÃ¼r das Sozialversicherungsrecht und insbesondere fÃ¼r die Nachforderung von BeitrÃ¤gen zur Sozialversicherung anerkannt. Eine Verwirkung setzt ein Verwirkungsverhalten des RentenversicherungstrÃ¤gers voraus. Die Verwirkung des Rechts auf Beitragsnachforderungen ist gegeben, wenn die AusÃ¼bung des Rechts auf Nachberechnung von BeitrÃ¤gen durch die BehÃ¶rde wÃ¤hrend eines lÃ¤ngeren Zeitraumes unterlassen wurde und weitere besondere UmstÃ¤nde im Einzelfall bezogen auf das betreffende Rechtsgebiet hinzutreten, die ein verspÃ¤tetes Geltendmachen gegenÃ¼ber dem Arbeitgeber als unbillig erscheinen lassen (vgl. Scheer in jurisPK-SGB IV, 4. Aufl. Stand 14. MÃ¤rz 2023, Â§ 28p Rdnr. 283f.). Solche besonderen UmstÃ¤nde stellen weder der Umstand dar, dass bei vorherigen BetriebsprÃ¼fungen keine Beanstandungen erfolgt sind (BSG, Urteil vom 18. November 2015 â B 12 R 7/14 R â juris), noch dass in kleineren Betrieben keine vollstÃ¤ndige ÃberprÃ¼fung der versicherungsrechtlichen VerhÃ¤ltnisse aller Versicherten erfolgt ist (BSG, a.a.O., juris Rdnr. 20). Eine Verwirkung fÃ¼r die im PrÃ¼fzeitraum fÃ¤lligen BeitrÃ¤ge liegt danach unter keinem Gesichtspunkt vor.

4. Die Beklagte hat die BeitrÃ¤ge auch in zutreffender HÃ¶he festgesetzt. Insoweit wird auf die Anlage zum Bescheid vom 20. Februar 2018 Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 2, Â§ 162 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Kosten der Beigeladenen sind nicht zu erstatten, da sie keine AntrÃ¤ge gestellt haben.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1, 2 SGG) liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 25.09.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024